

# TE OGH 1950/10/18 2Ob194/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1950

## Norm

ABGB §91

ABGB §1006

ABGB §1238

ABGB §1325

## Kopf

SZ 23/295

## Spruch

Die dem Ehemann gemäß § 1238 ABGB. eingeräumte Vertretungsmacht bezieht sich nicht auf die Geltendmachung rein persönlicher Ansprüche, wie z. B. auf Schmerzensgeld. Das Verlangen nach Schmerzensgeld muß vom Beschädigten selbst ausgehen und kann auch von einem Rechtsanwalt ohne besonderen Auftrag nicht gestellt werden.

Entscheidung vom 18. Oktober 1950, 2 Ob 194/50.

I. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz; II. Instanz:

Oberlandesgericht Graz.

## Text

Maria W. wurde bei einem Kraftwagenunfall am 6. Jänner 1949 schwer verletzt und bewußtlos. Sie starb am 12. Jänner 1949, ohne das Bewußtsein wieder erlangt zu haben. Am 11. Jänner 1949 brachte der Klagevertreter, der im Besitz einer im Jahre 1948 von der Klägerin ausgestellten allgemeinen Prozeßvollmacht war, im Auftrag ihres Gatten gegen die Beklagten als Halter der an dem Unfall beteiligten Kraftfahrzeuge eine Klage auf Zahlung eines Schmerzensgeldes ein.

Das Erstgericht wies die Klage ab, weil die Klägerin das Schmerzensgeld nicht "verlangt" habe.

Das Berufungsgericht hob das angefochtene Urteil auf und gab der Meinung Ausdruck, daß der Gatte der Klägerin gemäß § 91 ABGB. berechtigt und verpflichtet gewesen sei, für sie, da sie einer Äußerung, ob sie Schmerzensgeld verlange, nicht fähig gewesen sei, den Anspruch zu stellen. Der Schmerzensgeldanspruch habe zum freien Vermögen der Klägerin gehört, so daß ihr Gatte auch als Verwalter dieses Vermögens zum Verlangen nach Schmerzensgeld berechtigt gewesen sei. Schließlich sei auch der Klagevertreter berechtigt gewesen, nach der ihm erteilten Vollmacht den Schmerzensgeldanspruch zu erheben und dem vermutlichen Willen der Klägerin entsprechend zu handeln.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Rekurs der beklagten Partei gegen den Aufhebungsbeschluß des Berufungsgerichtes Folge gegeben, den Aufhebungsbeschluß aufgehoben und die Rechtssache an das Berufungsgericht zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

## Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Die in der älteren Entscheidung vom 12. August 1879, GIU. 7556, vertretene Ansicht, daß der Ehegatte nach § 91 ABGB. berechtigt sei, im Namen seiner nicht handlungsfähigen Gattin, für die ein Kurator noch nicht bestellt ist, gemäß § 91 ABGB. Schmerzensgeld zu verlangen und einzuklagen, wurde in der späteren Rechtsprechung nicht aufrechterhalten (E. v. 16. Juli 1913, GIUNF. 6530). Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe der Beschädigte ein Schmerzensgeld beanspruchen will, muß ihm persönlich überlassen bleiben, wie aus dem Wortlaute und der Entstehungsgeschichte der bezüglichen Gesetzesstellen hervorgeht (vgl. die ausführliche Begründung der Entscheidung GIUNF. 6530). Der Ehemann ist nicht der gesetzliche Vertreter der Ehegattin (Lenhoff in Klangs Kommentar zum ABGB., I/1, S. 574). Die ihm nach § 1238 ABGB. eingeräumte Vertretungsmacht bezieht sich nicht auf die Geltendmachung rein persönlicher Ansprüche wie den Anspruch auf das Schmerzensgeld (Klang, I/1, S. 575). Ein Dritter, der nicht gesetzlicher Vertreter ist, kann für den Beschädigten kein Schmerzensgeld verlangen (Wolff in Klangs Kommentar, 1. Aufl., IV, S. 139). Auch der Rechtsanwalt des Beschädigten kann das Schmerzensgeld ohne einen besonderen Auftrag zur Geltendmachung nicht verlangen. Das Verlangen nach Schmerzensgeld muß vom Beschädigten selbst ausgehen (GIUNF. 6530). Da es an diesem gesetzlichen Erfordernis fehlt, wurde das Klagebegehren vom Erstgericht mit Recht abgewiesen.

## Anmerkung

Z23295

## Schlagworte

Ehegattin Vertretung durch Ehemann, Schmerzensgeld nicht durch Ehemann für Gattin geltend zu machen, Vertretung der Gattin durch Ehemann, Vollmacht, allgemeine, nicht für Klage auf Schmerzensgeld ohne, besonderen Auftrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:0020OB00194.5.1018.000

## Dokumentnummer

JJT\_19501018\_OGH0002\_0020OB00194\_5000000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)